Satzung

über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß §
78 Absatz 6 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des
Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming
- Ausschlusssatzung -

Aufgrund des § 78 Absatz 6 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 16.03.2011 (GVBI. LSA 2011, S.492) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.08.2009 in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007 ergänzt durch die Fortschreibung vom 06.04.2009 und die Fortschreibung vom 12.04.2011 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 09.11.2011 durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming in der Sitzung am 15.01.2013 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

- Neufassung der Satzung am 05.06.2008 beschlossen
- Zuletzt geändert in der Verbandsversammlung am 24.09.2009 (1. Änderungssatzung)
- Zuletzt geändert in der Verbandsversammlung am 25.05.2010 (2. Änderungssatzung)
- Zuletzt geändert in der Verbandsversammlung am 15.02.2012 (3. Änderungssatzung)
- Zuletzt geändert in der Verbandsversammlung am 15.01.2013 (4. Änderungssatzung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend "Verband" genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) im gesamten Verbandsgebiet rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen

Der Verband ist berechtigt, nach Maßgabe des § 78 Absatz 6 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

- das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
- eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
- 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlamms kann nicht ausgeschlossen werden.

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007; geändert durch die Fortschreibung vom 06.04.2009 und die Fortschreibung vom 12.04.2011 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlamms.
- (2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die bis Ende 2016 nach Ziffer 11.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasser und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007, ergänzt durch die Fortschreibung vom 06.04.2009 und die Fortschreibung vom 12.04.2011, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4 Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten der Neufassung des WG LSA vom 12.04.2006 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5 Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der Verband kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage bis Ende 2016 nicht vorsieht, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 15.01.2013

Andreas Fischer Siegel

Verbandsgeschäftsführer

Andreas Dittmann Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1: Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden

Die Anlage 1 wird laut Abwasserbeseitigungskonzept korrigiert.

Anlage 2: Grundstücke, die bis Ende 2016 angeschlossen werden

Anlage 3: Grundstücke, die vor Inkrafttreten der Satzung von der Abwasserbeseitigungs-

pflicht ausgeschlossen wurden

Hinweis zur Veröffentlichung:

Die Anlagen 1 bis 3 werden auf Grund ihres Umfanges in der Geschäftsstelle des AWZ Elbe-Fläming , Amtsmühlenweg 93 in 39261 Zerbst/Anhalt zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten ausgelegt.

Die Anlage 1 liegt auf Grund ihres Umfanges vom 03.06.2013 bis 17.06.2013 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des AWZ Elbe-Fläming, Weizenberge 58 in 39261 Zerbst/Anhalt zu nachfolgenden Zeiten aus:

Mo bis Do von 7:00 bis 17:00 Uhr Fr von 7:00 bis 15:00 Uhr

Veröffentlicht am:

Neufassung der Satzung: 20.06.2008.Landkreis Anhalt-Bitterfeld

20.06.2008 Landkreis Jerichower Land 21.06.2008 Landkreis Wittenberg 28.06.2008 Dessau-Roßlau

in Kraft ab 23.07.2008

Die Anlagen 2 – 4 wurden auf Grund ihres Umfanges in der Geschäftsstelle des AWZ Elbe-Fläming, Regionalzentrum Zerbst, Puschkinpromenade 4 in 39261 Zerbst/Anhalt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 17.07.2008 bis zum 22.07.2008 während der Geschäftszeiten ausgelegt.

1. Änderungsatzung 17.11.2010 Wasserzeitung

in Kraft ab 18.11.2010

2. Änderungssatzung	28.12.2010 Wasserzeitung	in Kraft ab 01.01.2011
3. Änderungssatzung	15.05.2012 Wasserzeitung	in Kraft ab 16.05.2012
4. Änderungssatzung	15.05.2013 Wasserzeitung	in Kraft ab 01.01.2013

